

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 4/2017

Mittwoch, 22. März 2017

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Allgemeinverfügung zur Geflügelpest im Landkreis Lindau (Bodensee)	1 - 3
Vollzug der Wassergesetze; Planfeststellungsverfahren Gew III / Wildbach; Hochwasserschutz Rickenbacher Bach im Stadtgebiet Lindau - Erörterungstermin	3 - 4

Auf Grund von § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)

erlässt das Landratsamt Lindau (Bodensee) folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter im Landkreis Lindau (Bodensee), die Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung, d.h. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, in einem Abstand von bis zu 500m Entfernung zum Uferbereich des Bodensees halten, wird eine Aufstallung des Geflügels

1.1. in geschlossenen Ställen oder

1.2. unter einer Vorrichtung angeordnet, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Im Übrigen wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 22.11.2016, mit der für Geflügel im gesamten Landkreis Lindau (Bodensee) die Stallpflicht angeordnet wurde, aufgehoben.

2. Bestandseigene Transportfahrzeuge und -behältnisse für Geflügel sind nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung nach jedem Transport am Zielort zu reinigen und zu desinfizieren.



3. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel – außer Tauben – verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt wird, sind in den Gebieten nach Ziffer 1 verboten.

Lokale Geflügelausstellungen durch ortsansässige Kleintierzuchtorganisationen sind für deren Mitglieder vom Verbot ausgenommen, sofern die Veranstaltungen in geschlossenen Räumen durchgeführt werden.

Geflügel – außer Tauben – darf aus den unter Ziffer 1 genannten Gebieten zum Zwecke der Teilnahme an Börsen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art nicht verbracht werden.

4. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 bis 3 der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und endet mit dem Ablauf des 20.04.2017.

Hinweise zur Veröffentlichung

- Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.
- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann eingesehen werden, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1, 2 und 3 der Verfügung in Betracht kommt. Sie liegt während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude des Landratsamts Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, 88131 Lindau (Bodensee) aus (Zimmer 211).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43
86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebehrens** bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift sollen dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt sein. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt sein.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Lindau (Bodensee), 20. März 2017

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Robert Fischer, Kommunales, Sicherheit und Ordnung

EAPI 5651

Vollzug der Wassergesetze;

Planfeststellungsverfahren Gew III / Wildbach; Hochwasserschutz Rickenbacher Bach im Stadtgebiet Lindau

Erörterungstermin gem. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG

Bekanntmachung

des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 10.03.2017, Az: 33-641-01/11

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu) hat beim Landratsamt Lindau (B) Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gestellt. Gegenstand des Verfahrens ist der Ausbau des Rickenbacher Bachs im Bereich zwischen der Rickenbacher Straße und der Robert-Bosch-Straße in Lindau (Bodensee).

Die Planunterlagen, die dem Planfeststellungsverfahren zugrunde liegen, lagen in der Zeit vom 20.01.2017 bis 20.02.2017 in der Stadtverwaltung Lindau, Bregenzer Straße 8, 88131 Lindau, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Das Landratsamt Lindau (B) beabsichtigt nunmehr, die gegen den Plan vorgebrachten Einwendungen und die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den beteiligten Behörden, den Betroffenen und denen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Die Erörterung findet am

**Dienstag, den 11.04.2017 um 09.30 Uhr
im Landratsamt Lindau (Bodensee)
Bregenzer Str. 35, 88131 Lindau (Bodensee)
Konferenzraum 332, 3. Stock**

statt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich gem. Art. 73 Abs. 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG. Zutritt haben nur die von der Erlaubnis Betroffenen und die Personen, die Einwendungen und Anregungen vorgebracht haben.

Diesen Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht durch die Teilnahme nicht. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Wer an der Teilnahme verhindert ist, kann sich durch eine andere Person vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beendigung der Erörterung das Anhörungsverfahren abgeschlossen ist.

Lindau (B), den 10.03.2017

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Robert Fischer, Bauen und Umwelt

EAPI 645